

Hochschule Anhalt (FH)

SATZUNG

zur Änderung der Praktikumsordnung

für die Bachelor-Studiengänge

BIOMEDIZINISCHE TECHNIK ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK MASCHINENBAU MEDIEN-TECHNIK WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

vom 06. Februar 2008

Aufgrund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) hat die Hochschule Anhalt (FH) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Praktikumsordnung vom 06.02.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 29/2008 vom 07.08.2008) ändert sich wie folgt:

Titel

Im Titel ist der Studiengang

SOLARTECHNIK

zu ergänzen.

Paragraf 1 Absatz (1):

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende der nicht dualen Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Solartechnik mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

der Hochschule Anhalt (FH) sowie für die Lehrkräfte des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH).

Paragraf 5 Absatz (1) und ergänzend Absatz (1a):

(1) Zum Berufspraktikum kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Anhalt (FH) eingeschrieben ist, bis auf eine Modulprüfung alle Modulprüfungen des 1. bis 3. Semesters bestanden hat und das mindestens sechswöchige Fachpraktikum nach Abschnitt II absolviert oder durch entsprechende praktische Tätigkeiten nachgewiesen

hat. Die offene Modulprüfung darf weder das Modul Mathematik noch ein in Absatz 1a benanntes studiengangsspezifisches Modul sein.

(1a) Das studiengangsspezifische Modul ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Studiengang	Modul
BMT	Grundlagen der Elektrotechnik
EIT	Grundlagen der Elektrotechnik 1
MB	Technische Mechanik
MT	Grundlagen der Elektrotechnik
SOT	– (kein weiteres Modul)
WIW	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Anlage 1f (Ergänzung):

Anlage 1f Bachelor-Studiengang
Solartechnik

Für diesen Studiengang ist ein technischer Bezug nachzuweisen.

Folgende Tätigkeiten können bei Nachweis anerkannt und im vollen Umfang als Fachpraktikum angerechnet werden:

- Mitarbeit in der Entwicklung oder Herstellung von Grundmaterialien (Silizium, andere Halbleiter, Solar-glas, Polymere oder Chemikalien), Solarzellen, Solar-modulen oder anderen technischen Gütern, die ähnliche Herstellungsprozesse erfordern
- Mitarbeit in der Entwicklung, Konstruktion oder Herstellung von Fertigungsanlagen für die Photovoltaik-Industrie oder andere Industrien, die ähnliche Anlagen (und Prozesse) verwenden (im Folgenden als „verwandte“ Industrien bezeichnet)
- Mitarbeit in der Prozessentwicklung oder Prozesstechnik in der Photovoltaik-Industrie oder verwandten Industrien
- Mitarbeit in Wartung und Instandhaltung von Fertigungsanlagen für die Photovoltaik-Industrie oder verwandte Industrien
- Messtechnische Erfassung, Auswertung oder Analyse von Signalen oder Bilddaten in der Fertigung von Solar-Grundmaterialien, Solarzellen oder Solarmodulen oder von technisch ähnlich anspruchsvollen Gütern
- Mitarbeit in der Projektierung, technischen Auslegung oder Errichtung von photovoltaischen Systemen oder von der technischen Komplexität ähnlichen Systemen
- Mitarbeit in der Qualitätssicherung, im technischen Marketing oder in anderen schwerpunktmäßig technisch ausgerichteten Bereichen in branchentypischen Unternehmen
- Kennenlernen von Betriebsabläufen in branchentypischen Unternehmen.

Fachbezogene Berufsausbildungen sind zum Beispiel:

- Physikalaborant, Chemielaborant, physikalisch-technischer Assistent, chemisch-technischer Assistent, Mechatroniker, Industrieelektroniker (volle Anerkennung)
- fachfremde Berufsausbildung mit technischem Bezug (vier Wochen)
- fachfremde Berufsausbildung ohne technischen Bezug (zwei Wochen)

Fachbezogene Tätigkeiten bei der Bundeswehr oder beim Zivildienst sind zum Beispiel:

- technische Tätigkeit (z. B. Nachrichtentechniker, Kfz-Werkstatt; maximal 4 Wochen)
- fachfremde Tätigkeit (maximal 2 Wochen)

Artikel II

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die in die nicht dualen Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Solartechnik immatrikuliert sind und denen die Zulassung zum Berufspraktikum nach § 5 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung noch nicht erteilt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 30. März 2010.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 42/2010 am 08. April 2010.

Köthen, den 31. März 2010

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schwarz
Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen